



AMTSBLATT

Jahrgang 23 Nummer 15 vom 24. November 2016

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekanntmachung nach § 41 Abs.4 ThürVwVfG

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz zur **Allgemeinverfügung vom 14.11.2016** folgende zusätzliche

Allgemeinverfügung

- 1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel aufzustallen.
- 1.1 Stadt Greiz alle Ortsteile außer
 - a) Cossengrün
 - b) Eubenberg
 - c) Gablau
 - d) Hohndorf
 - e) Leiningen
 - f) Pansdorf
 - g) Pommeranz
 - h) Raasdorf i) Reinsdorf
 - j) Schönbach
 - k) Schönfeld
 - 1) Steinermühle
 - m) Thalbach
 - n) Wacholderschänke
 - o) Waltersdorf
- **Stadt Berga** mit den Ortsteilen a) **Albersdorf** 1.2

 - b) Großdraxdorf
 - c) Kleinkundorf
 - d) Markersdorf
 - e) Untergeißendorf
 - f) Wernsdorf
 - g) Wolfersdorf
- 1.3 Brahmenau mit den Ortsteilen
 - a) Groitschen
 - b) Schwaara
 - c) Wüstenhain
 - d) Zschippach
- 1.4 Endschütz mit der Ortslage Jährig und Ortsteil Letzendorf
- 1.5 Hilbersdorf mit Ortsteil Rußdorf
- 1.6 Kauern und die Siedlung Lichtenberg mit der Ortslage Loitzsch
- Langenwetzendorf und die Ortsteile 1.7
 - a) Erbengrün einschließlich Stern
 - b) Göttendorf
 - c) Hirschbach
 - d) Naitschau
 - e) Neuärgerniß
 - f) Wellsdorf
 - g) Zoghaus

- 1.9 Linda Ortsteil Pohlen
- 1.10 Stadt Ronneburg mit Ortsteil Grobsdorf
- Seelingstädt die Ortsteile 1.11
 - a) Zwirtzschen
 - b) Friedmannsdorf einschließlich Hammelhäuser
- Wünschendorf/Elster und die Ortsteile
 - a) Cronschwitz
 - b) Mildenfurth
 - c) Mosen
 - d) Veitsberg
- 2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- 3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
 - 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
- 4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:
 - 4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- 4.2. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen.
- 6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.
- 7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
- 9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Im Auftrag gez. Dr. H. Grimm Amtsleiterin

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höhlerreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Hinweis 2:

Sollte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zwischenzeitlich eine Aufstallungspflicht für ganz Deutschland verfügen ist natürlich auch ganz Thüringen betroffen.

Desweiteren trat am 21. November 2016 (vorerst gültig bis 20. Mai 2017) eine Eilverordnung des BMEL zur Ergänzung der Geflügelpest-Verordnung in Kraft, die sich vor allem an die kleineren Geflügelhalter richtet:

Der Tierhalter hat sicherzustellen dass

Seite 92

- 1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert
- 2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
- 3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Außerdem hat jeder Geflügelhalter ein Bestandsregister mit der Anzahl je Tag verendeter Tiere und ab 10 Stück Geflügel zusätzlich der Gesamtzahl je Tag gelegter Eier zu führen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar. www.landkreis-greiz.de